

**Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“)  
der „GPS Systemlösungen GmbH“ [FN 317674 v] („GPS“),**

**1. Geltungsbereich und Begriffsdefinitionen**

1.1. Der Geltungsbereich dieser AGB umfasst alle Angebote, Rechtsgeschäfte und sonstigen Leistungen von GPS. Vereinbarungen, die von diesen AGB abweichen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung von GPS. Bei Widersprüchen in den Vertragsgrundlagen gilt nachstehende Reihenfolge: allfällige Sondervereinbarungen, soweit diese von GPS schriftlich bestätigt sind; die AGB von GPS; dispositive gesetzliche Normen. Etwaigen (allgemeinen) Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen; diese verpflichten GPS auch dann nicht, wenn GPS ihnen bei Vertragsabschluss nicht nochmals widerspricht. Im Rahmen laufender Geschäftsverbindungen gelten die AGB von GPS für künftige Leistungen auch dann, wenn sie nicht jeweils ausdrücklich vereinbart werden.

1.2. Im Sinne dieser AGB ist: „Kunde“ jeder Vertrags- und/oder Verhandlungspartner von GPS, unabhängig davon, ob bereits ein Vertrag zustande gekommen ist, „Leistung“ jeder (materielle und/oder immaterielle) Systemlösungen, jede (materielle und/oder immaterielle) Lieferung und/oder jede (materielle und/oder immaterielle) sonstige Leistung von GPS, egal welcher Art; „Dienste“ von GPS sind die für den bestimmungsgemäßen Betrieb der Leistungen erforderlichen Services von GPS oder von diesen beauftragten Dritten (Netzbetreiber), insbesondere für die Datenübertragung; „Bestellung“ der verbindliche Antrag des Kunden auf Erbringung einer Leistung durch GPS und „Auftrag“ das zwischen GPS und dem Kunden zustande gekommene Rechtsgeschäft.

1.3. Sollten Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein/werden, bleiben alle übrigen Bestimmungen dieser AGB wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine andere treten, die wirksam ist und die nach Inhalt und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

**2. Bestellung, Zustandekommen des Auftrages**

2.1. Sämtliche Angebote und Kostenvoranschläge sowie Leistungsbeschreibungen in Prospekten, Anzeigen oder auf der Website von GPS sind freibleibend und ohne Bindungswirkung und lediglich als Aufforderung zur Abgabe einer Bestellung zu verstehen; für die Richtigkeit des Kostenvoranschlages wird keine Gewähr übernommen. Per Telefax, (fern-) mündliche, per E-Mail etc getroffene Vereinbarungen, Bestellungen, Angebote, Aufträge, Auftragsänderungen, etc werden für GPS nur dann und insoweit verbindlich, als sie von GPS ausdrücklich und schriftlich bestätigt werden oder wenn GPS mit der Leistungserbringung beginnt. Stillschweigen von GPS ist keine Zustimmung. GPS ist berechtigt, die Annahme der Bestellung – etwa nach einer Prüfung der Bonität des Kunden – abzulehnen.

2.2. Sollten sich nach Vertragsabschluss Kostenerhöhungen gegenüber dem Kostenvoranschlag im Ausmaß von über 15% ergeben, wird GPS den Kunden hiervon unverzüglich verständigen. Dies gilt nicht bei unvermeidlichen (zB gesetzlich bedingten) Kostenerhöhungen oder Kostenerhöhungen aufgrund Auftragsänderung oder eines Zusatzauftrages. Mangels gegenteiliger Vereinbarung können Auftragsänderungen und Zusatzaufträge zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden; dies gilt auch für allfällige vom Auftrag nicht umfasste, jedoch erforderliche Arbeiten, insbesondere das Schaffen der Voraussetzungen für die Leistungserbringung.

**3. Lizenz- und Nutzungsrechte; geistiges Eigentum**

3.1. Alle Urheberrechte und sonstigen Schutzrechte, an Plänen, Skizzen, Prospekten, Katalogen, Muster, Programmen, Software, Dokumentationen und sonstigen technischen Unterlagen etc.), insbesondere die damit verbundenen Verwertungsrechte stehen ausschließlich GPS bzw dritten Lizenzgebern zu. Der Kunde erhält lediglich das Recht, den Dienst bzw. die Angebotsleistung nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts ausschließlich zu eigenen Zwecken, nur für die im Angebot oder Leistungsbeschreibungen spezifizierten Nutzung für die vertraglich vereinbarte Dauer und gemäß anderer vertraglich vereinbarter Beschränkungen zu verwenden.

**4. Ausführung der Leistungen und Dienste von GPS;  
Testbetrieb**

4.1. GPS ist berechtigt, nach eigener Wahl Subunternehmer einzusetzen. Für die zum bestimmungsgemäßen Betrieb der Leistungen erforderlichen Services, Datentransfers, etc bedient sich GPS beauftragten Dritten (Netzbetreiber). Die Dienste von GPS werden daher auf Grundlage und nach Maßgabe der Vereinbarungen zwischen GPS und deren beauftragten Dritten (Netzbetreiber) erbracht.

4.2. Voraussetzung für die Erbringung der Leistungen und Dienste durch GPS ist die vorherige Klärung aller kaufmännischen und technischen Bedingungen; zuvor beginnt die Leistungsfrist nicht zu laufen. GPS hat erst dann mit der Leistungserbringung zu beginnen, wenn der Kunde allfällige Vorleistungen für eine ungehinderte Ausführung und Fertigstellung der Arbeiten durch GPS erbracht hat; der Kunde hat insbesondere die für die Leistung erforderliche Infrastruktur auf eigene Kosten beizustellen. Vom Kunden oder durch fehlende bzw mangelhafte (Vor-)Leistungen verursachte Stehzeiten sind vom Kunden gemäß den jeweiligen Regie-Stundensätzen von GPS abzugelten. Der Kunde hat GPS bei der Erstellung der Ausführungsunterlagen zu unterstützen und binnen

angemessener, längstens vierzehntägiger Frist, seinen Spezifizierungspflichten nachzukommen. GPS trifft keine besondere Prüf- und Untersuchungspflicht für Sachen und/oder (Vor-)Leistungen des Kunden. Kommt der Kunde seiner Pflicht, GPS die vereinbarten Arbeiten ungehindert zu ermöglichen, trotz Leistungsbereitschaft von GPS nicht oder nur teilweise nach, hat GPS das Recht, vom Vertrag zur Gänze oder teilweise unter Setzung einer Nachfrist von mindestens drei Wochen zurückzutreten. GPS kann diesfalls aber auch wahlweise die Arbeitsbereitschaft erklären und vom Kunden sofort die gesamte Auftragssumme fordern; ungeachtet der Zahlungspflicht des Kunden hat GPS dann mit der eigenen Leistung erst zu beginnen, sobald der Kunde seine Vorleistungspflichten vollständig erbracht hat. Der Fertigstellungstermin verschiebt sich in all diesen Fällen unter Berücksichtigung der bei GPS dann bestehenden Leistungsmöglichkeiten/Kapazitäten angemessen. Alle mit einer vom Kunden verursachten Verzögerung verbundenen Kosten (insbesondere Steh-/Wartezeiten für Fahrzeuge, Baugeräte, Arbeiter, etc.) gehen zu Lasten des Kunden.

4.3. Im Verzugsfall ist der Kunde verpflichtet, GPS eine angemessene Nachfrist von zumindest vier Wochen zu setzen. Erst nach ungenutztem Ablauf dieser Frist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten, sofern GPS aus von ihr zu vertretenden Gründen innerhalb der Nachfrist nicht mit den Arbeiten beginnt bzw. diese nicht binnen angemessener Frist fertig stellt. Die Nachfristsetzung und die Rücktrittserklärung müssen schriftlich erfolgen. Alle weiteren Ansprüche wegen Verzugs, insbesondere Schadenersatzansprüche, sind ausgeschlossen, sofern diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

4.4. Jeder unvorhergesehene und/oder von GPS nicht zu vertretende Umstand und jeder Fall höherer Gewalt bei GPS oder dessen Lieferanten, die die Leistungserbringung, und/oder die Einhaltung des Fertigstellungstermins, behindern, verzögern oder unmöglich machen (z.B. behördliche Maßnahmen, Krieg, Aussperrung oder Streik, Betriebs- oder Transportstörungen, Lieferverweigerungen von Lieferanten, Rohstoffmangel, etc), berechtigen GPS wahlweise vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder den Leistungstermin angemessen, zumindest aber um die Dauer der Behinderung, hinauszuschieben. Ersatzansprüche, welcher Art auch immer, können aus derartigen Umständen gegenüber GPS nicht abgeleitet werden.

4.5. Von GPS dem Kunden zu Probe-/Testzwecken aufgrund gesonderter Vereinbarung für einen bestimmten Testzeitraum unentgeltlich zur Verfügung gestellte Leistungen und Dienste sind abhängig vom Erlag einer Kautions. GPS haftet weder für die damit einhergehenden notwendigen Umbauten, Veränderungen, Adaptierungen an Sachen des Kunden noch ist GPS bei Beendigung der Probe-/Testphase – aus welchem Grund auch immer – zur Herstellung des ursprünglichen Zustand verpflichtet. Der Kunde haftet GPS für die ordnungs- und bestimmungsgemäße Verwendung der von GPS zur Verfügung gestellten Leistungen/Dienste und für alle Schäden und verpflichtet sich GPS diesbezüglich freizustellen und vollkommen schad- und klaglos zu halten. Montage-/Demontearbeiten sowie Wartungs-/Serviceleistungen an den von GPS zu Probe-/Testzwecken zur Verfügung gestellten Leistungen und Dienste sind in jedem Fall gemäß den geltenden Regiestundensätzen abzugelten. Nach Beendigung der Probe-/Testphase - aus welchen Gründen auch immer – ist der Kunde verpflichtet, GPS die Demontage ihrer Leistungen oder Dienste unverzüglich zu ermöglichen.

**5. Preise, Rechnungslegung und Zahlung,  
Eigentumsvorbehalt; Beendigung**

5.1. Preise sind (Euro-)Nettopreise ohne Mehrwertsteuer. Rechnungen sind zehn Tage nach Erhalt spesenfrei ohne Abzug zu bezahlen, es sei denn, auf den Rechnungen ist ein abweichendes Zahlungsziel angeführt. Fahrkosten, Tag- und Nächtigungsgelder werden dem Kunden gemäß den jeweils geltenden Regie-Stundensätzen von GPS gesondert in Rechnung gestellt. Nach Ablauf der in der Rechnung festgesetzten Zahlungsfrist kommt der Kunde in Zahlungsverzug. Während des Verzugs ist die Geldschuld in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen. GPS behält sich vor, einen höheren Verzugszinsschaden nachzuweisen und geltend zu machen. Der Kunde verpflichtet sich, alle mit der Eintreibung der Forderung verbundene Kosten und Aufwände, wie insbesondere Inkassospesen oder sonstige für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendige Kosten zu tragen.

5.2. Die laufenden Kosten für die Dienste von GPS werden von GPS monatlich über Bankeinzug eingehoben.

5.3. Zahlungsanweisungen, Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und stets nur zahlungshalber angenommen, dbzgl Spesen gehen zu Lasten des Kunden.

5.4. Werden GPS nach Vertragsabschluss Umstände über den Kunden bekannt, welche begründete Zweifel über die Zahlungsfähigkeit oder -bereitschaft des Kunden entstehen lassen und kommt dieser dem Verlangen nach Vorauszahlung oder einer entsprechenden Sicherheitsleistung (nach Wahl von GPS) nicht nach, ist GPS berechtigt, nach eigener Wahl alle Leistungen zurückzuhalten oder vom Vertrag ganz oder teilweise ohne Übernahme wie immer gearteter Folgekosten zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Liefertermine oder -fristen verlieren mit Bekanntwerden der fehlenden Kreditwürdigkeit des Kunden ihre Verbindlichkeit.

5.5. Der Kunde ist vorbehaltlich Punkt 6.9. nicht berechtigt, Zurückbehaltungs- oder sonstige Leistungsverweigerungsrechte geltend zu machen oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, es sei denn, es handelt sich um von GPS ausdrücklich schriftlich anerkannte oder durch rechtskräftiges Gerichtsurteil festgestellte Forderungen.

5.6. Alle Leistungen von GPS bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher GPS gegenüber dem Kunden aus dem Auftrag zustehender Ansprüche, insbesondere bis zur Erfüllung sämtlicher Zahlungen, im alleinigen Eigentum von GPS (Vorbehaltseigentum, Vorbehaltsleistungen) und zwar auch dann, wenn einzelne Teile bereits bezahlt sind. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Vorbehaltsleistungen von GPS ist unzulässig. Kommt der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise in Verzug, liegt eine Überschuldung oder Zahlungseinstellung vor oder ist ein Exekutions-, Ausgleichs- oder Konkursantrag über das Vermögen des Kunden anhängig, ist GPS berechtigt aber nicht verpflichtet, sämtliche Vorbehaltsleistungen Systemlösungen an sich nehmen und allfällige weitere Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt sofort geltend zu machen; dasselbe gilt in den in Punkt 5.4. genannten Fällen.

5.7. Der Kunde ist verpflichtet, die Leistungen von GPS während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes pfleglich zu behandeln und sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.

5.8. Das Vertragsverhältnis kann von Kunden und GPS hinsichtlich der Erbringung der Dienste ohne Angabe von Gründen jeweils zum Monatsletzten schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen gekündigt werden. Das Recht von GPS zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund wird dadurch nicht berührt. Als solcher wichtiger Grund gelten insbesondere der beharrliche Verstoß gegen die Bestimmungen dieser AGB oder ein qualifizierter Zahlungsverzug des Kunden. Im Falle der Beendigung des Vertragsverhältnisses aus welchem Grund auch immer trifft GPS keine Haftung für die weitere Verwendbarkeit und Betrieb seiner Leistungen, insbesondere ist GPS nicht zur Aufrechterhaltung und/oder Überbindung der für den Betrieb der Leistungen von GPS erforderlichen Dienste und Vereinbarungen mit von GPS beauftragten Dritten (Netzanbieter, etc) verpflichtet.

## 6. Haftung (Gewährleistung, Schadenersatz)

6.1. Soweit (insbesondere in diesen AGB) keine gegenteiligen ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

6.2. Zugesicherte Eigenschaften im Sinne des § 922 (1) ABGB sind nur solche, die von GPS ausdrücklich gekennzeichnet bzw. zugesagt werden. Systemlösungen-/Systemempfehlungen von GPS sowie Systembeschreibungen und -muster von GPS (oder eines dritten Herstellers) gelten nicht als ausdrücklich zugesicherte Eigenschaften. 6.3. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass es auf Grund des Standes der Technik nicht möglich ist, Software und technische Datenverarbeitungs-/übertragungseinrichtungen so zu gestalten, dass diese vollkommen fehlerfrei betrieben werden können. Eine Haftung von GPS für die Verfügbarkeit und die Störungsfreiheit der Leistungen oder der vereinbarten Services, insbesondere für die Richtigkeit und Vollständigkeit oder für andere Eigenschaften übermittelter Daten oder von Daten, die von GPS auf Grund vertraglicher Beziehung oder freiwillig, auf welche Weise immer, zur Verfügung gestellt werden, besteht daher nur im Rahmen einer allfälligen Haftung der von GPS beauftragten Netzbetreiber gegenüber GPS. Die jeweils zwischen GPS und deren beauftragten Netzanbieter vereinbarten Bedingungen werden von Kunden ausdrücklich zur Kenntnis genommen.

6.4. Die Gewährleistungsfrist für die von GPS erbrachten Leistungen beträgt ein Jahr. Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt mit der tatsächlichen Übergabe oder – bei Annahmeverzug des Kunden – mit der Bekanntgabe der Übergabebereitschaft durch GPS; bei Teilabnahmen/-übergaben gilt entsprechendes. Mängelbehebungen oder Verbesserungsversuche verlängern die Gewährleistungsfrist nicht.

6.5. Mängel sind vom Kunden unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Tagen nach Bekanntwerden innerhalb der Gewährleistungsfrist unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels schriftlich bekanntzugeben und nachzuweisen (Mängelrüge). Hierzu hat der Kunde alle bei ihm vorhandenen Daten und Unterlagen vorzulegen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Leistung als vertragskonform; diesfalls verliert der Kunde sämtliche Ansprüche, insbesondere aus dem Titel der Gewährleistung und des Schadenersatzes.

6.6. Der Kunde hat zu beweisen, dass der Mangel bei der Übergabe vorhanden war. Die Anwendung der §§ 924, 933b Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch wird ausgeschlossen.

6.7. Mängelrügen werden von GPS nur berücksichtigt, wenn sich die Leistung noch im Zustand der Übergabe befindet. Für Schäden, die auf unsachgemäße Behandlung oder natürlichen Verschleiß zurückzuführen sind, wird jedenfalls keine Haftung übernommen. Versteckte Mängel können nur innerhalb eines angemessenen, insbesondere von der Art der Leistung abhängigen Zeitraumes, geltend gemacht werden; sie müssen GPS unverzüglich nach Entdeckung, spätestens einlangend innerhalb von sieben Werktagen, schriftlich mitgeteilt werden. Für den Fall der schriftlichen Zurückweisung der Mängelrüge durch GPS müssen diese bei sonstigem Verlust jeglichen Gewährleistungsanspruches jedenfalls innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht werden.

6.8. Bei rechtzeitiger und berechtigter Mängelrüge steht es GPS frei, dem Gewährleistungsanspruch durch Austausch oder Verbesserung nachzukommen. Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen

behält sich GPS vor, den Gewährleistungsanspruch nach eigener Wahl durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu erfüllen. Für die Verbesserung bzw. den Austausch hat der Kunde GPS die erforderliche Zeit und Gelegenheit in angemessenem Umfang zu gewähren. Verweigert er diese oder wird diese in unangemessener Weise verkürzt, ist GPS von der Gewährleistung bzw. der Mängelbeseitigung befreit.

6.9. Beanstandungen, welche die bereits im Angebot oder sonst vor Auftragserteilung festgelegte Qualität der auszuführenden Arbeiten betreffen, sind - bei sonstigem Verlust aller Ansprüche - vor Vertragsabschluss vom Kunden bekannt zu geben.

6.10. Der Kunde ist bei berechtigter Gewährleistung nur berechtigt, den für die Verbesserung notwendigen Aufwand, nicht aber den gesamten Rechnungsbetrag zurückzuhalten.

6.11. Vorbehaltlich der sonstigen Bestimmungen dieser AGB haftet GPS für Schäden bzw. Folgeschäden (Einbauschäden) die im Zuge der Vertragserfüllung oder eines allfälligen Testbetriebes entstehen, nur für eigenes grobes Verschulden und für grobes Verschulden der für GPS tätigen Gehilfen.

6.12. Der Kunde wurde darüber aufgeklärt und nimmt zur Kenntnis, dass mit den Leistungen von GPS einhergehenden Bauartveränderungen an Fahrzeugen des Kunden zum Erlöschen der Herstellergarantie führen können. GPS trifft keine wie immer geartete Haftung infolge von notwendigen Umbauten, Veränderungen, Adaptierungen an Sachen des Kunden.

6.13. Der Ersatz von Folge- oder Vermögensschäden durch GPS ist ebenso ausgeschlossen wie für nicht erzielte Ersparnisse, Zinsverluste und Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden. In allen Fällen der Haftung von GPS (auch nach den übrigen Bestimmungen dieser AGB), hat der Kunde das haftungsauslösende Verschulden von GPS zu beweisen. Schadenersatzansprüche verjähren in sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls aber in drei Jahren ab Erbringung der Leistung durch GPS. Sonstige Ersatzansprüche des Kunden, welcher Art immer, sind - mit Ausnahme groben Verschuldens von GPS - ausgeschlossen.

## 7. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

7.1. Auf sämtliche, insbesondere diesen AGB unterliegende Aufträge ist ausschließlich österreichisches materielles Recht anzuwenden, ausgenommen dessen Verweisungsnormen, soweit sie auf ausländisches Recht verweisen. Sieht das österreichische Recht bei Auslandsberührung die Anwendung spezieller auch in Österreich geltender internationaler Sachnormen – wie z.B. das rezipierte UN-Kaufrecht - vor, so sind diese nicht anzuwenden.

7.2. Erfüllungsort ist der Sitz von GPS.

7.3. Als Gerichtsstand für sämtliche aus oder im Zusammenhang mit dem Auftrag resultierende Streitigkeiten – auch im Wechsel- und Scheckprozess – wird das a Sitz von GPS sachlich in Betracht kommende Gericht vereinbart. GPS behält sich aber vor, an jedem anderen Gerichtsstand, insbesondere am Sitz des Kunden, zu klagen.

## 8. Sonderbestimmung für Verbrauchergeschäfte

8.1. Liegt ein Verbrauchergeschäft im Sinne des § 1 Abs. 1 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) vor und stehen zwingende Bestimmungen des KSchG der Wirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB entgegen, so treten an Stelle der AGB die diesbezüglichen zwingenden Normen des KSchG. Alle übrigen Bestimmungen dieser AGB bleiben jedoch vollinhaltlich aufrecht.

8.2. Gegenüber Verbrauchern im Sinne des KSchG gelten die Punkte 2.2., 5.5., 6. und 7.3. dieser AGB nicht. An dessen Stelle treten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen bzw. die gesetzlichen Regelungen.

8.3. Schadenersatzansprüche in Fällen leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Personenschäden oder Schäden an zur Bearbeitung übernommenen Sachen. Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

Stand: März 2009

## Zur Kenntnis genommen

Firma: .....

Straße: .....

PLZ Ort: .....

Unterschrift: .....